LEITLINIEN HINSICHTLICH DER

Artikel 9, 10 et al. der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 im Hinblick auf die Verwendung „zusammengesetzter Bezeichnungen"

LEITLINIEN HINSICHTLICH DER

Artikel 9, 10 et al. der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 im Hinblick auf die Verwendung „zusammengesetzter Bezeichnungen"

Vorbemerkungen:

1. Ziel des Europäischen Parlaments und des Rats als Gesetzgeber bei der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (nachstehend 'die Verordnung' oder 'Verordnung Nr. 110/2008' genannt) war es, eine Spirituosen-Verordnung auszuarbeiten, deren gesamter Inhalt unmittelbar anwendbar ist, ohne dass noch zusätzliche Durchführungsbestimmungen nötig wären. Die Präambelklausel Nr. 18 der Verordnung legt fest, dass Maßnahmen, die zur Lösung der speziell im Spirituosensektor auftretenden praktischen Probleme erforderlich sind, gemäß dem Beschluss 1999/468/EG erlassen werden sollten.

2. Gemäß Artikel 24 Abs. 3 der VO 110/2008 sorgt die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung.

3. Aufgabe der Kommission ist es, die Anwendung gemäß dem Wortlaut der Verordnung sicherzustellen, so wie er mit überwältigenden Mehrheiten nach vierjährigen intensiven und ausführlichen Diskussionen mit allen beteiligten Kreisen abgestimmt wurde. Der Gesetzgeber beauftragt die Kommission weder mit der Abänderung noch mit der Auslegung bestehender Rechtsvorschriften.

4. In diesem Rahmen sind Leitlinien das geeignete Instrument, um praktische Fragen zu behandeln.

5. "Zusammengesetzte Begriffe" sind historisch die einzige rechtlich anerkannte Ausnahme vom Grundsatz des strikten Schutzes von Verkehrsbezeichnungen und geographischen Angaben. Der Spirituosensektor, in dem eine Kennzeichnung der Inhaltsstoffe immer noch nicht vorgeschrieben ist, ist auf eine klare Verkehrsbezeichnung angewiesen. Über die korrekte Verwendung der „zusammengesetzten Begriffe" als Verkehrsbezeichnung, die sich aus einer Kombination einer definierten Spirituose und einem zusätzlichen Element zusammensetzt, wurde im Spirituosensektor schon lange diskutiert,

6. Die einheitliche Anwendung der Verordnung ist sehr wichtig, um das in Artikel 24 Abs. 3 der VO festgelegte Ziel zu erfüllen. Das Protokoll der 93. Sitzung des Ausschusses für Spirituosen vom 3. Juli 2008 (AGRI D/25555 22/10/08), das vom Ausschuss für Spirituosen auf seiner 94. Sitzung am 5. November 2008 bestätigt wurde, gab schon Orientierungshilfe im Hinblick auf die in den Artikeln 9, 10 et al enthaltenen

Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf „zusammengesetzte Begriffe". Da die Behörden der Mitgliedstaaten und die betroffenen Kreise ein legitimes Interesse an einer Klarstellung haben, sind in diesen Leitlinien genauere Ausführungen und Erläuterungen zu dem Thema enthalten.

7. Die Leitlinien zu den „zusammengesetzten Begriffen" sind strikt auf den Wortlaut der Verordnung Nr. 110/2008 begrenzt. Die Kommissionsleitlinien enthalten keine Auslegung oder neue Elemente. Es gibt weder einen Auftrag noch eine Absicht, diese Verordnung zu ändern, oder eine Diskussion über ihren Inhalt erneut einzuleiten. Die Leitlinien sind nur darauf ausgerichtet, eine einheitliche Anwendung der Verordnung gemäß Artikel 24 Abs. 3 der VO sicherzustellen.

8. Die hierin enthaltenen Beispiele dienen nur der Veranschaulichung.

9. Die in diesem Dokument enthaltenen Leitlinien und Beispiele sind nicht als offizielle Auslegung der Rechtsvorschriften anzusehen, dies ist alleinig dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorbehalten.

Hintergrund:

Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür legt fest, dass *„bezüglich der Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent der Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 22. Dezember 1982 die Einzelheiten der Angabe der Zutaten auf der Etikettierung festlegt"*.

Diese Intention stammt ursprünglich aus der „Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür".

Das Europäische Parlament und der Rat haben noch keine Vorschriften für die Kennzeichnung der Inhaltsstoffe von Spirituosen verabschiedet.

Zur erneuten Bekräftigung dieser Absicht und auf den ausdrücklichen Wunsch des Europäischen Parlaments, wurde die folgende Erklärung dem Text der Verordnung bei der Verabschiedung in erster Lesung der VO Nr. 110/2008 hinzugefügt (Interinstitutionelles Dossier 2005/0028 (COD) – 10926/07 vom 22. Juni 2007):

> Erklärung
>
> Die Kommission und der Rat sind sich über die Notwendigkeit einig, Vorschriften über die Angabe der Zutaten auf der Etikettierung von Spirituosen, wie in der Richtlinie 2000/13/EG erwähnt, so bald wie möglich zu verabschieden.

Ungeachtet möglicher innerstaatlicher Rechtsvorschriften gilt die Kennzeichnung von Inhaltsstoffen für Spirituosen und andere Getränke, die mehr als 1,2 Volumenprozent Alkohol enthalten, anders als in anderen Ländern nicht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Aufgrund dieser Ausnahme im Hinblick auf die Kennzeichnung der Inhaltsstoffe stellt die korrekte Anwendung der Verordnung Nr. 110/2008 und insbesondere der stärkere Schutz der Verkehrsbezeichnungen und geografischen Angaben ein Hauptelement bei der Sicherstellung der Befolgung der in Abs. 1 genannten Ziele der Verordnung dar. Die Verordnung schützt klar definierte Erzeugnisse gegen eine rechtswidrige Verwendung bei der Aufmachung von Folgeerzeugnissen, welche die in der VO klar festgelegten strengen Kriterien nicht erfüllen.

Im Allgemeinen werden Verkehrsbezeichnungen in der Lebensmittelwirtschaft im EU-Lebensmittelrecht außer in seltenen Fällen nicht definiert, wie z.B. in den vertikalen Rechtsvorschriften (Schokolade, Marmelade....) oder in der Spirituosen-Verordnung.

Im gesamten Rechtskontext ist der Spirituosensektor einmalig insofern als die Rechtsvorschriften Produktdefinitionen vorgeben (Verkehrsbezeichnung), aber trotz der Sensibilität des Sektors keine Auflistung der Inhaltstoffe vorsehen.

Dies weist wiederum auf die zentrale Rolle der Verkehrsbezeichnung als Konzept zur Sicherstellung eines angemessenen Verbraucherschutzes hin.

Unter anderem sind die allgemeinen Ziele der Verordnung schon in der Präambel festgehalten, z.B.:

- *Erreichen eines hohen Grades an Verbraucherschutz,*
- *Verhinderung betrügerischer Praktiken,*
- *Verwirklichung von Markttransparenz und fairem Wettbewerb,*
- *fortwährende Berücksichtigung der traditionellen Verfahren bei der Herstellung von Spirituosen,*
- *Berücksichtigung der stärkeren Nachfrage nach Verbraucherschutz und Information,*
- *Berücksichtigung der technischen Innovationen in den Kategorien, in denen sie zur Verbesserung der Qualität beitragen,*
- *klar festgelegte Kriterien für die Herstellung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen enthalten,*
- *sich im Wesentlichen auf die Begriffsbestimmungen für Spirituosen konzentrieren, die in verschiedene Kategorien eingeteilt werden sollten,*
- *dabei sollten auch künftig die traditionellen Verfahren zur Sicherstellung der Qualität berücksichtigt werden,*
- *einem Missbrauch des Begriffs "Spirituose" und der Namen von Spirituosen für Erzeugnisse, die den Begriffsbestimmungen der vorliegenden Verordnung nicht entsprechen, entgegenwirken.*

In der Tradition der Verordnung des Rates Nr. 1576/89/EWG vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen, beruht die vorliegende Verordnung über Spirituosen Nr. 110/2008, bei der das Europäische Parlament in den Rechtsetzungsprozess einbezogen wurde, auf einem liberalen Grundsatz:

Jede Spirituose kann auf den Markt gebracht werden sofern sie korrekt gekennzeichnet ist und dem allgemeinen Lebensmittelrecht entspricht. Keine Spirituose wird vom Markt genommen. Jedoch ist dieser freiheitliche Grundsatz hier mit dem Grundsatz des verbesserten Schutzes der Verkehrsbezeichnung und geografischen Angaben verbunden. Durch die Verordnung Nr. 110/2008 wird kein Erzeugnis „illegal", jedoch könnte die Anpassung der Verkehrsbezeichnung an die neue Rechtslage in bestimmten Fällen notwendig sein.

Der allgemeine Grundsatz ändert sich nicht: Jedes Erzeugnis, welches den Mindestkriterien des allgemeinen Lebensmittelrechts entspricht, kann in der EU vertrieben werden. Jedoch legt die Verordnung Nr. 110/2008 unter anderem den Rahmen für die korrekte Anwendung der vorgeschriebenen Verkehrsbezeichnung fest.

Dieser Ansatz trägt dem Ziel Rechnung, technische Innovationen zu berücksichtigen, wenn diese der Qualitätsverbesserung dienen.

Das Ziel der Berücksichtigung traditioneller Verfahren bei der Herstellung von Spirituosen diente als Grundlage dafür, alle in Anhang II der VO festgelegten Begriffsbestimmungen von Spirituosen in der Achtung traditioneller Verfahren zur Sicherstellung der Qualität zu verankern. Dieses Ziel wurde nach eingehender Erörterung durch den Gesetzgeber ausdrücklich in Anhang II Abs.4 Ziffer (d), Anhang II Abs. 5 Ziffer (d) und Anhang II Abs. 6 Ziffer (d) festgelegt.

Das wirksamste Instrument für den Verbraucherschutz in der VO Nr. 110/2008 stellt die Verkehrsbezeichnung dar. Diese Verordnung könnte tatsächlich der einzige Rechtsbereich im EU-Recht sein, wo der Schutz praktisch ausschließlich auf der korrekten Anwendung der Verkehrsbezeichnung beruht.

Obwohl die Wirtschaft noch keine konkrete Analyse hierzu geliefert hat, übersteigt die wirtschaftliche Bedeutung der in Anhang II und Anhang III der VO definierten Erzeugnisse, einschließlich „Spirituosen", erheblich die der Erzeugnisse, die mit einem „zusammengesetzten Begriff" als Verkehrsbezeichnung verkauft werden.

Einleitung:

Das Protokoll der 93. Sitzung des Ausschusses für Spirituosen vom 3. Juli 2008 (AGRI/D/25555 22/10/08) wurde von den Delegationen gebilligt. Dieses Protokoll enthält ein Kapitel über die Anwendung der VO Nr. 110/2008, insbesondere der Artikel 9 und 10, entsprechend den Diskussionen im Ausschuss.

In diesem Zusammenhang haben die Dienststellen der Kommission den Ausschuss daran erinnert, dass der Gerichtshof ausschließlich für die Auslegung von EU-Verordnungen zuständig ist.

Gemäß Artikel 24 der Verordnung 110/2008 sind die Mitgliedstaaten für die Kontrolle der Spirituosen zuständig. Sie treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.

Jedoch ist in Artikel 24 Abs. 2 und 3 festgelegt, dass *„die Mitgliedstaaten und die Kommission sich gegenseitig die Angaben mitteilen, die zur Anwendung dieser Verordnung erforderlich sind"* und *„Die Kommission sorgt in Absprache mit den Mitgliedstaaten für die*

einheitliche Anwendung dieser Verordnung und erlässt gegebenenfalls Maßnahmen nach dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren." Gemäß dem Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Unstimmigkeiten in der rechtlichen Bewertung zuständig.

Auf dieser Grundlage besteht eine der Aufgaben des Ausschusses für Spirituosen darin, für einen ständigen Dialog zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten über die einheitliche Anwendung der VO Nr. 110/2008 zu sorgen.

Das Ziel ist die Sicherstellung einer dauerhaften und kohärenten Auslegung der Verordnung auf der Grundlage des Wortlauts und des Willens des Gesetzgebers, d.h. vom Europäischen Parlament und vom Rat, die beide für die Verordnung mit überwältigender Mehrheit gestimmt haben.

Die Kommission darf nur eine technische Bewertung leisten ohne einen Standpunkt einzunehmen, um eine einheitliche Anwendung der Verordnung sicherzustellen. Die technische Bewertung beruht nicht auf einer Auslegung der Bestimmungen, sondern auf dem Wortlaut des Rechtsinstruments. Diese technische Bewertung wird voraussichtlich als Grundlage für eine Stellungnahme der Kommission in einem späteren Gerichtsverfahren dienen.

Die beiden zentralen Artikel tragen die Überschriften „Besondere Vorschriften für Verkehrsbezeichnungen" (Artikel 9) und „Spezielle Vorschriften für die Verwendung von Verkehrsbezeichnungen und geografischen Angaben" (Artikel 10).

Zusammengesetzte Bezeichnungen:

"Zusammengesetzte Begriffe" werden als Möglichkeit zur zusätzlichen Information von Verbrauchern genutzt, aber stellen andererseits auch ein mögliches Mittel zur Irreführung der Verbraucher dar. Da sie die einzige rechtliche Möglichkeit zur Abweichung von der strikten Anwendung der Verkehrsbezeichnung darstellen, haben die „zusammengesetzten Begriffe" stets eine wichtige Rolle in der Diskussion über die Kennzeichnung und Aufmachung von Spirituosen gespielt.

Die Diskussion über die korrekte Anwendung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften über „zusammengesetzte Begriffe" ist somit nichts Neues in der Verordnung Nr. 110/2008. Vielmehr hat diese Diskussion sowohl zu einer Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 im Jahr 1991 geführt, die damals auf die Produktkategorie „Liköre" beschränkt war, als auch zu einem Gerichtsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof am 16. Juli 1998 (C-136/96).

Auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 hat der Europäische Gerichtshof im Bemühen, den Begriff „zusammengesetzte Bezeichnung" zu definieren, die folgende historische Entscheidung in diesem konkreten Fall gefällt:

„Die Bezeichnung „spiritueux au whisky" ist keine zusammengesetzte Bezeichnung im Sinne von Artikel 7b der Verordnung Nr. 1014/90.... Sodann wollte der Gemeinschaftsgesetzgeber mit der „zusammengesetzten Bezeichnung" die Verbindung der Bezeichnungen zweier unterschiedlicher Getränke erfassen, und nicht die von alkoholischen Getränken und von

Whisky, der selbst ein alkoholisches Getränk ist." (Auszug aus der dt. Übersetzung des Urteils).

Obwohl dieses Urteil die Kombination einer Spirituosenkategorie mit dem Begriff "Spirituose/spiritueux" ausschließt, enthält es keine genauere Erläuterung (die in diesem konkreten Fall auch nicht angestrebt wurde).

Was ist ein „zusammengesetzter Begriff" im Rahmen der Verordnung Nr. 110/2008?

In Ermangelung einer Rechtsdefinition und da die Kommission zu keiner Auslegung berechtigt ist, könnte ein rein sachbezogener Ansatz zu mehr Klarheit beitragen.

Eine „zusammengesetzte Bezeichnung" im Sinne der Artikel 9 und 10 der Verordnung 110/2008 ist ein zusammengesetzter Begriff, der aus zwei oder mehr Teilen gebildet wird, z.B. kombiniert mit oder ohne Präpositionen usw. und als Verkehrsbezeichnung bei der Aufmachung einer Spirituose verwendet wird.

Ein in den Kategorien 1 bis 46 von Anhang II genannter Begriff oder eine in Anhang III eingetragene geografische Angabe ist ein Teil der Bezeichnung.

Ein anderer Teil (andere Teile) beinhalten den Namen des Getränks, ein anderes Lebensmittel, einen Fantasiebegriff oder auch eine Spirituose (Argument: *„....verboten, sofern nicht der betreffende Alkohol ausschließlich von der Spirituose oder von den Spirituosen stammt, auf die Bezug genommen wird").*

Artikel 9 und 10 der Verordnung legen die Grenze fest. Gemäß Artikel 9 Abs. 8 kann ein Fantasiename kein „zusammengesetzter Begriff" sein.

"Zusammengesetzte Begriffe" stellen die einzige in der Verordnung Nr. 110/2008 vorgesehene Möglichkeit dar, vom allgemeinen Verbot der Verwendung *in irgendeiner Weise* (Artikel 9 Abs. 4) eines in den Kategorien 1 bis 46 des Anhangs II aufgeführten Begriffs oder einer in Anhang III eingetragene geografischen Angabe in der Verkehrsbezeichnung für eine Spirituose, wenn das Produkt nicht vollständig einer der Begriffsbestimmungen in den Kategorien 1 bis 46 des Anhangs II entspricht bzw. der einschlägigen technischen Unterlage.

Wie jede Ausnahme von einer allgemeinen Regel sollte die korrekte Anwendung restriktiv erfolgen.

"Zusammengesetzte Begriffe" wurden traditionell in der EU-Rechtsetzung entsprechend behandelt (siehe: Artikel 7 Ziffer b Abs. 1 der Verordnung der Kommission (EWG) Nr. 1014/90 „ist die Verwendung eines Oberbegriffs in einem zusammengesetzten Begriff in der Aufmachung einer Spirituose verboten, es sei denn....", wobei Artikel 7 Ziffer b Abs. 3 restriktive Etikettierungsvorschriften für zusammengesetzte Bezeichnungen festlegt).

Die Komplexität der Bestimmungen im Rahmen der VO (EG) Nr. 1576/89 deutet auf eine lange und kontroverse Diskussion über das Thema „zusammengesetzte Bezeichnungen" in einem ansonsten traditionell striktem rechtlichen Rahmen (vergl. auch Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 „Spirituosen, die nicht den Spezifikationen für die in Artikel 1 Absatz 4 definierten Erzeugnisse entsprechen, dürfen die dort genannten Bezeichnungen nicht tragen)."

Die Verordnung Nr. 110/2008 folgt im Wesentlichen dem Weg, der mit dem vorhergehenden Rechtsakt VO (EWG) Nr. 1576/89 eingeschlagen wurde, indem sie sich auf die korrekte Anwendung der Verkehrsbezeichnung für die in der Verordnung definierten Produktkategorien konzentriert. Jedoch wurde dieser Ansatz durch die VO Nr. 110/2008 noch erheblich verstärkt. Tatsächlich unterscheidet sich die Verordnung Nr. 110/2008 erheblich von ihrem Vorgänger, VO (EWG) Nr. 1576/89, da sie u.a. Elemente in den Kontext der „zusammengesetzten Begriffe" aufnimmt durch die Ausweitung der Anwendung über die Kategorie „Liköre" hinaus und durch eine Ausweitung über den Spirituosensektor hinaus.

Obwohl sich der Gesamtzusammenhang in der VO 110/2008 erheblich weiter entwickelt hat im Vergleich zum historischen Ansatz und der verstärkten Nachfrage nach Verbraucherschutz und –information Rechnung trägt, hielt der Gesetzgeber mit einer großen Mehrheit an dem Ansatz fest, weiterhin den Begriff „zusammengesetzter Begriff" nicht in der VO ausdrücklich zu definieren.

Obwohl Teile des Wortlauts in Artikel 10 Ab. 1 der VO 110/2008 und Artikel 7 Ziffer b Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 1014/90 übereinstimmen, haben sich andere Teile und insbesondere der rechtliche Rahmen erheblich weiter entwickelt.

Artikel 1 Abs. 2 legt fest, dass die Verordnung Nr. 110/2008 auch Anwendung findet auf die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Etikettierung von *Lebensmitteln.*

Dies wird durch die Artikel 9 Abs. 4, Art. 9 Abs. 7 und Artikel 10 Abs. 1 bekräftigt, welche die Ausweitung des Geltungsbereichs der VO Nr. 110/2008 über den Kern-Spirituosensektor hinaus bestätigen. Artikel 10 Abs. 2 ergänzt den Grundsatz der Ausnahmestellung der „zusammengesetzten Begriffe" und deutet sogar auf ein allgemeines Verbot hin außer unter gewissen Umständen (*„Die Verwendung eines zusammengesetzten Begriffes.... ist ebenfalls verboten wenn..."*).

Insgesamt unterscheidet sich der gesamte rechtliche Rahmen der Vorschriften über „zusammengesetzte Begriffe" gemäß der VO Nr. 110/2008 erheblich von früheren Rechtsvorschriften und stimmt mehr mit der Intention des Europäischen Parlaments und des Rats überein, einen hohen Grad an Verbraucherschutz sowie Schutz vor betrügerischen Praktiken und die Verwirklichung von Markttransparenz und fairem Wettbewerb zu garantieren.

Da die neu eingeführten Bestimmungen das Ergebnis langwieriger öffentlicher Diskussionen sind, bei denen alle betroffenen Kreise beteiligt waren, und zu einer breiten Abstimmung über die VO 110/2008 durch das Europäische Parlament und den Rat führten, spiegeln sie auch Änderungsantrage wider, die im Rechtsetzungsprozess keinen Erfolg hatten.

Die Tatsache, dass die beteiligten Kreise Positionen einbrachten, die dann letztendlich nicht vom Gesetzgeber akzeptiert wurden, kann nicht dazu führen, dass die VO nicht umgesetzt wird.

Verordnung Nr. 110/2008 im Hinblick auf „zusammengesetzte Bezeichnungen":

Die „Tagesordnung der 93. Sitzung des Ausschusses für Spirituosen am 3. Juli 2008" wies insbesondere auf die folgenden Bestimmungen der VO Nr. 110/2008 hin:

Artikel 9 Abs. 1: *„Spirituosen, die den Spezifikationen für die Erzeugnisse der Kategorien 1 bis 46 des Anhangs II entsprechen, führen in der Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung die darin vorgesehenen Verkehrsbezeichnungen."*

Diese Bestimmung legt die Notwendigkeit dar, die in den Kategorien 1 bis 46 enthaltenen Kriterien einzuhalten, um das Recht zu erwerben, den Namen als Verkehrsbezeichnung für das Erzeugnis zu verwenden. Ein Erzeugnis mit dem Namen "Whiskey", "Wodka", "Gin" muss den einschlägigen Bestimmungen entsprechen und die für diese Kategorie festgelegten Vorgaben müssen erfüllt werden.

So wie bei allen Alkoholika verlangt das EU-Recht keine Aufzählung der Inhaltsstoffe im Spirituosensektor. Daher verbleibt der verbesserte Schutz der Verkehrsbezeichnungen und geografischen Angaben als einziges Mittel für den Verbraucherschutz und stellt andererseits auch das freiheitliche Element der VO an sich dar.

Artikel 9 Abs. 2: *„Spirituosen, die der Begriffsbestimmung des Artikels 2 entsprechen, sich aber nicht in die Kategorien 1 bis 46 des Anhangs II einordnen lassen, führen in der Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung die Verkehrsbezeichnung "Spirituose"."*

Alle Spirituosen, die nicht den in den Kategorien 1 bis 46 festgelegten Kriterien entsprechen, könnten zwar immer noch auf den Markt gebracht werden, müssen aber dann die Verkehrsbezeichnung "Spirituose" führen.

Die in Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 9 Abs. 2 aufgeführten Grundsätze enthalten die Verpflichtung, Spirituosen mit der korrekten Verkehrsbezeichnung zu kennzeichnen, von der es 46 Kategorienamen gibt und den Begriff „Spirituose". Diese Verkehrsbezeichnung wird weder ersetzt noch geändert. Dies gilt für „Spirituosen". Die einschlägige Bestimmung für die Produkte 1 bis 46 ist der Artikel 10 Abs.1.

Artikel 9 Abs. 4: *„Unbeschadet des Absatzes 9 dieses Artikels und des Artikels 10 Absatz 1 dürfen die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Bezeichnungen nicht verwendet werden, um ein anderes Getränk als die Spirituosen, für die diese Bezeichnungen in Anhang II aufgeführt und in Anhang III eingetragen werden, in irgendeiner Form zu bezeichnen oder zu etikettieren."*

Unter anderem ist diese Bestimmung ein neu eingeführtes Element zur Verbesserung des Schutzes der in den Kategorien 1 bis 46 definierten Verkehrsbezeichnungen und der geografischen Angaben. Diese Bestimmung verstärkt den Schutz definierter Verkehrsbezeichnungen gegen missbräuchliche Nutzung noch um einiges.

Jede in der EU vertriebene Spirituose führt eine klar definierte Verkehrsbezeichnung. Die VO enthält 46 definierte mögliche Verkehrsbezeichnungen sowie die Verkehrsbezeichnung „Spirituose". Verkehrsbezeichnungen können ergänzt oder ersetzt werden durch eine geografische Angabe (Artikel 9 Abs.5).

Als neues Element in der VO Nr. 110/2008 weisen wir auf die Tatsache hin, dass die in Abs. 1 erwähnten Verkehrsbezeichnungen und geografischen Angaben nicht für die Beschreibung oder Aufmachung jedes Getränks verwendet werden sollen. Dies geht über den Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1576/89 hinaus, schließt Getränke mit einem niedrigeren Alkoholgehalt als 15 % ein und entspricht dem Grundsatz, betrügerische Praktiken zu verhindern und einen unangemessenen Verbrauch entgegen zu treten.

Artikel 9 Abs. 7: *„Alkoholische Getränke, die keiner der Begriffsbestimmungen in den Kategorien 1 bis 46 des Anhangs II entsprechen, dürfen in ihrer Bezeichnung, Aufmachung oder Etikettierung keine der in dieser Verordnung festgelegten Verkehrsbezeichnungen und/oder in Anhang III eingetragenen geografischen Angaben in Verbindung mit Wörtern wie "Art", "Typ", "Fasson", "Stil", "Marke", "Geschmack" oder anderen ähnlichen Begriffen führen."*

Der o.g. verstärkte Schutz für die Kategorien wird vom Gesetzgeber bestätigt und näher erläutert.

Der Ansatz, über den Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1576/89 hinauszugehen, wird durch die Formulierung „alkoholisches Getränk" bestätigt, die wiederum Getränke mit einem geringeren Alkoholgehalt als 15 % umfasst (über 1,2 %, Art 3, 6, 12 der Richtlinie 2000/13/EG).

Artikel 9 Abs. 9: *„Die Bezeichnungen gemäß den Kategorien 1 bis 46 des Anhangs II können in die Zutatenliste für Lebensmittel aufgenommen werden, wenn die Liste der Richtlinie 2000/13/EG entspricht."*

Dieser Absatz 9 von Artikel 9, der folgerichtig an das Ende von Artikel 9 über die besonderen Vorschriften für Verkehrsbezeichnungen platziert wurde und noch vor den rechtlich zulässigen Ausnahmen in Artikel 10, ist wegweisend im Hinblick auf die Verwendung einer geschützten Verkehrsbezeichnung in der Produktkennzeichnung, selbst wenn das betreffende alkoholische Getränk insgesamt nicht ganz den in den Kategorien 1 bis 46 von Anhang II aufgeführten Begriffsbestimmungen entspricht:

Daher können die in den Kategorien 1 bis 46 von Anhang II erwähnten Namen in eine Liste von Inhaltsstoffen von Lebensmitteln aufgenommen werden vorausgesetzt, dass die Liste der Richtlinie 2000/13/EG entspricht.

Dies spiegelt auch die Intention der Kommission und des Rats wider, Vorschriften für die Kennzeichnung von Inhaltsstoffen von Spirituosen gemäß der Richtlinie Nr. 2000/13/EG sobald wie möglich zu verabschieden.

Artikel 10 Abs. 1: *„Unbeschadet der Richtlinie 2000/13/EG ist die Verwendung eines Begriffs der Kategorien 1 bis 46 des Anhangs II oder einer in Anhang III eingetragenen geografischen Angabe in einem zusammengesetzten Begriff oder die Anspielung auf einen dieser Begriffe in der Aufmachung eines Lebensmittels verboten, sofern nicht der betreffende Alkohol ausschließlich von der Spirituose oder von den Spirituosen stammt, auf die Bezug genommen wird."*

Die in Artikel 10 genannten Bedingungen stellen die einzige Möglichkeit dar, eine „zusammengesetzte Bezeichnung" in einer Verkehrsbezeichnung einer Spirituose zu verwenden. Die Absätze 10(1) und 10(2) definieren die Untergrenze für die Verwendung einer definierten Verkehrsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe– ein weiteres Element, das auf eine strenge Deutung der Bestimmung hindeutet. Diese beiden Paragraphen setzen den unteren Richtwert fest.

Wie bereits erwähnt, bietet die Verordnung Nr. 110/2008 keine Definition von „zusammengesetzten Bezeichnungen", selbst nach den langwierigen öffentlichen Diskussionen über das Thema in jüngster Zeit. Diesen Begriff nicht zu definieren, war daher vom Gesetzgeber intendiert.

Den Ansatz, über den Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1576/89 hinauszugehen, wird erneut durch die Formulierung „Lebensmittel" bestätigt, die auch andere Erzeugnisse als Spirituosen umfasst. (In diesem Kontext ist die Präambelklausel Nr. 5 der VO zu beachten: *„Diese Verordnung gilt ferner für die Verwendung von Ethylalkohol und/oder Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Herstellung von alkoholischen Getränken sowie für die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Etikettierung von Lebensmitteln"*)

Artikel 10 Abs. 2: *„Die Verwendung eines zusammengesetzten Begriffs nach Absatz 1 ist ebenfalls verboten, wenn eine Spirituose so stark verdünnt wurde, dass der Alkoholgehalt unter dem in der Begriffsbestimmung für die betreffende Spirituose festgelegten Mindestalkoholgehalt liegt."*

Dieser Artikel ist ein neu hinzugefügtes Element in der VO Nr. 110/2008, um den Verbraucherschutz weiter zu stärken durch verbesserten Schutz der Verkehrsbezeichnungen und geografischen Angaben.

Auf Anfrage haben die Kommissionsdienststellen die fachliche Stellungnahme abgegeben, dass die „Verdünnung" im Rahmen dieses Artikels als jeder Prozess anzusehen ist, der zu dem Ergebnis führt, dass der Alkoholgehalt unter dem in der Begriffsbestimmung für die betreffende Spirituose festgelegten Mindestalkoholgehalt liegt.

Dies beinhaltet u.a. die Verdünnung oder Minderung der Konzentration durch Zugabe einer Flüssigkeit wie z.B. Wasser, die Verminderung der Stärke, des Alkoholgehalts, Reinheit oder Glanz, insbesondere durch Beimischung, die Verminderung der Stärke eines Erzeugnisses oder jede andere Verminderung des Gehalts oder Konzentration, Qualität oder Reinheit.

Die in den Kategorien 1 bis 46 zugeordnete Verwendung einer Verkehrsbezeichnung in einem zusammengesetzten Begriff hängt von dem Mindestalkoholgehalt ab, der von der jeweiligen Begriffsbestimmung gefordert wird.

Änderungsanträge, den Absatz wie folgt zu formulieren „mit Wasser verdünnt" wurden im Rechtsetzungsprozess der VO 110/2008 vorgeschlagen, aber nicht vom Gesetzgeber angenommen, was auf den Willen des Gesetzgebers hindeutet, auch andere Arten der Verdünnung einzubeziehen.

Verdünnung im Kontext von Artikel 10 Abs. beinhaltet nicht den normalen Verarbeitungsschritt für eine Spirituose. Insbesondere bezieht sich die Definition von

Erzeugnissen wie "Liköre" auf eine Reihe von Fertigungsschritten, die eine Verminderung der Stärke des ursprünglichen Ethylalkohols umfasst oder des Destillats landwirtschaftlichen Ursprungs oder der Spirituose, aus der der Likör gewonnen wird.

Vorgehensweise bei der Prüfung einer Verkehrsbezeichnung, die zusammengesetzte Begriffe enthält, anhand der VO 110/2008[1]?

Auf der Grundlage des Wortlauts der VO ist im Fall einer Spirituose oder eines anderen alkoholischen Getränks oder eines Lebensmittels, das mehr als 1,2 % Volumenprozent Alkohol enthält[2], und bei der ein in den Kategorien 1 bis 46 von Anhang II aufgeführter Begriff oder eine in Anhang III eingetragene geografische Angabe in der Aufmachung verwendet wird, das Produkt und seine gesamte Aufmachung im Sinne von Anhang I (15) anhand den Bestimmungen der VO Nr. 110/2008 zu kontrollieren.

- Erstens: Kontrolle der Verkehrsbezeichnung
- Zweitens: Kontrolle der gesamten Aufmachung des Erzeugnisses.

1 --- Kontrolle der *Verkehrsbezeichnung*:

Artikel 9 Abs. 1: „Spirituosen, die den Spezifikationen für die Erzeugnisse der Kategorien 1 bis 46 des Anhangs II entsprechen, führen in der Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung die darin vorgesehenen Verkehrsbezeichnungen".

Die Grundregel der VO Nr. 110/2008 legt fest, dass die Verkehrsbezeichnung eines Erzeugnisses identisch ist mit dem Kategorienamen, der dem Erzeugnis in Anhang II der VO zugewiesen wird.

Mögliche Verkehrsbezeichnungen sind daher: Rum, Whisky, Weinbrand, Obstbrand, Wodka, Likör, etc.

Da Artikel 9 Abs. 7 festlegt, dass "*alkoholische Getränke, die keiner der Begriffsbestimmungen in den Kategorien 1 bis 46 des Anhangs II entsprechen, in ihrer Bezeichnung, Aufmachung oder Etikettierung keine der in dieser Verordnung festgelegten Verkehrsbezeichnungen und/oder in Anhang III eingetragenen geografischen Angaben in Verbindung mit Wörtern wie "Art", "Typ", "Fasson", "Stil", "Marke", "Geschmack" oder*

---

1 Diese Angabe und die beigefügte Checkliste sind nur darauf ausgerichtet, eine vereinfachte Richtschnur für die Kontrolle anhand der VO Nr. 110/2008 ohne Anspruch auf Vollständigkeit an die Hand zu geben.

2 Argument: Die Richtlinie 2000/13 über die Etikettierung von Lebensmitteln unterscheidet zwischen Erzeugnissen, die weniger oder mehr als 1,2 % Volumenprozent Alkohol enthalten (Art. 3 Abs. 10, Art. 6 Abs.3, Art.12). Obwohl die Ausweitung des Geltungsbereichs der VO Nr. 110/2008 auf Erzeugnisse jenseits des Kernspirituosensektors klar in der VO Nr. 110/2008 festgelegt ist (Art. 1 Abs.2, Art. 9 Abs. 4, Art. 9 Abs. 7, Art. 10 Abs. 2), werden Erzeugnisse, die weniger als 1,2 % Volumenprozent Alkohol enthalten, korrekterweise im Rahmen des allgemeinen Lebensmittel- und Wettbewerbsrechts behandelt unter voller Berücksichtigung der Bestimmungen der VO Nr. 110/2008.

anderen ähnlichen Begriffen führen dürfen", könnte es sich als schwierig erweisen, ein Erzeugnis aufzunehmen, das eine Verkehrsbezeichnung führt, die mehr als einen in den Kategorien 1 bis 46 von Anhang II aufgeführten Begriff oder mehr als eine in Anhang III eingetragene geografische Angabe enthält, außer in dem Fall, der im Rechtsetzungsprozess ausführlich diskutiert wurde, in dem der Verbraucher klar über die Art und Stil des Erzeugnisses informiert wird: "*Likör mit einem Schluck Whiskey*".

Die VO Nr. 110/2008 sieht 46 Definitionen von Produktkategorien in ihrem Anhang II vor, die als Grundlage für die Kontrolle des Erzeugnisses dienen.

- Spirituosen, die den Spezifikationen für die Erzeugnisse der Kategorien 1 bis 46 des Anhangs II entsprechen, führen in der Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung die darin vorgesehenen Verkehrsbezeichnungen – Artikel 9 Abs. 1

- Alkoholische Getränke, die keiner der Begriffsbestimmungen in den Kategorien 1 bis 46 des Anhangs II entsprechen, dürfen in ihrer Bezeichnung, Aufmachung oder Etikettierung keine der in dieser Verordnung festgelegten Verkehrsbezeichnungen führen – Artikel 9 Abs. 7.

Entsprechend dem liberalen Grundsatz der VO wird kein Erzeugnis, das einer der Definitionen nicht entspricht, vom Markt genommen. Die korrekte Verkehrsbezeichnung in solch einem Fall ist wahrscheinlich „Spirituose" – Artikel 9 Abs.2.

Da „zusammengesetzte Begriffe" die einzige rechtliche Option zur Abweichung von der strengen Anwendung der Verkehrsbezeichnung und eine klare Ausnahme von der Regel darstellen, muss die Verwendung eines in den Kategorien 1 bis 46 genannten Begriffs in einem zusammengesetzten Begriff restriktiv ausgelegt werden und gemäß den allgemeinen Zielen der VO, insbesondere *einen hohen Grad an Verbraucherschutz zu erreichen und der stärkeren Nachfrage nach Verbraucherschutz und Information nachzukommen* (Präambelklausel Nr. 2).

Tatsächlich wird ein „zusammengesetzter Begriff" kaum zwei in den Kategorien 1 bis 46 genannte Begriffe enthalten, außer in dem o.g. Beispiel („*Likör mit einem Schutz Whisky*") , das vom Gesetzgeber diskutiert wurde und den Verbraucher klar über die Art des Produkts aufklärt.

Die allgemeine Regel, derzufolge im Interesse einer einheitlichen Anwendung der Verordnung vorzugehen ist, basiert auf dem Verbraucherschutz da es eine Auflistung der Inhaltsstoffe nicht gibt. Jede Deutung oder Interpretation muss diese Prämisse beachten.

Step- by- step-Checkliste - Kurzdarstellung:

Entspricht die Verkehrsbezeichnung der Definition eines Begriffs, der in den Kategorien 1 bis 46 von Anhang II aufgeführt ist oder einer geografischen Angabe, die in Anhang III der VO Nr. 110/2008 eingetragen ist?

(Zusammengesetzter Begriff: Entspricht jedes Element den Anforderungen der Verordnung?)

Falls ja:

Bei einem Produkt, das der Definition eines in den Kategorien 1 bis 46 von Anhang II aufgeführten Begriffs völlig entspricht, findet die ► in der Kategorie zugewiesene Verkehrsbezeichnung oder die entsprechende geografische Angabe Anwendung – Artikel 9 Abs. 1, z.B.. "Rum", "Whisky", "Wodka", "Gin"...

Falls nein:

Ein Produkt, das der Definition eines in den Kategorien 1 bis 46 von Anhang II aufgeführten Begriffs nicht völlig entspricht, ...

Fall 1: trägt die ►Verkehrsbezeichnung "Spirituose" oder die entsprechende Verkehrsbezeichnung für Erzeugnisse jenseits des Spirituosensektors, wobei ein in den Kategorien 1 bis 46 von Anhang II (Artikel 9 Abs. 2) aufgeführter Begriff nicht verwendet wird.

oder

Fall 2 (Ausnahmefall): Gemäß Artikel 9 Abs. 4 kann der Ausnahmefall der Anwendung von Artikel 10 für „zusammengesetzte Begriffe" eventuell gelten, wenn alle drei nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das Erzeugnis ist anhand der Vorschrift zu prüfen, dass der betreffende Alkohol ausschließlich von der Spirituose oder von den Spirituosen stammen soll, auf die Bezug genommen wird – Artikel 10 Abs.1.

- Das Erzeugnis darf nicht so weit verdünnt worden sein, dass der Alkoholgehalt unter dem in der Begriffsbestimmung für die betreffende Spirituose festgelegten Mindestalkoholgehalt liegt - Artikel 10 Abs. 2 und

- Artikel 9 Abs. 7 findet Anwendung: *„Alkoholische Getränke, die keiner der Begriffsbestimmungen in den Kategorien 1 bis 46 des Anhangs II entsprechen, dürfen in ihrer Bezeichnung, Aufmachung oder Etikettierung keine der in dieser Verordnung festgelegten Verkehrsbezeichnungen und/oder in Anhang III eingetragenen geografischen Angaben in Verbindung mit Wörtern wie "Art", "Typ", "Fasson", "Stil", "Marke", "Geschmack" oder anderen ähnlichen Begriffen führen."*

Angesichts der generellen Intention des Gesetzgebers bei Getränken, die mehr als 1.2 % Volumenprozent Alkohol enthalten, Vorschriften für die Kennzeichnung der Inhaltsstoffe festzulegen, eröffnet Artikel 9 Abs. 9 die Möglichkeit für zusätzliche Verbraucherinformationen bei allen betroffenen Erzeugnissen:

Artikel 9 Abs. 9: „Die Bezeichnungen gemäß den Kategorien 1 bis 46 des Anhangs II können in die Zutatenliste für Lebensmittel aufgenommen werden, wenn die Liste der Richtlinie 2000/13/EG entspricht."

2 --- Kontrolle der gesamten Aufmachung des Produkts

Abgesehen vom strikten Bereich der Anwendung der Verkehrsbezeichnung, bietet die gesamte Aufmachung des Produkts für gewöhnlich eine zusätzliche Verbraucherinformation.

In diesem Zusammenhang werden Handelsmarken, Markenzeichen und Fantasienamen normalerweise in Übereinstimmung mit der Verordnung verwendet. Den Verbraucher durch eine Beschreibung des Erzeugnisses, einschließlich z.B. seiner alkoholischen Basis, zu informieren, ist immer eine Möglichkeit. Jedoch ist die Verkehrsbezeichnung nicht der vom Gesetzgeber für diese Information vorgesehene Platz.

Artikel 9 Abs. 4, Art. 9 Abs. 7 und Artikel 10 Abs. 2 gelten insbesondere.

Die Kontrolle der gesamten Aufmachung des Erzeugnisses umfasst das allgemeine Lebensmittelrecht, das Wettbewerbsrecht und sonstige Rechtsbereiche.

Sonderfall: Übergangsprodukte

Wenn ein Produkt nicht der VO Nr. 110/2008 entspricht und vor dem 20. Mai 2009 produziert wurde, verkaufen bis die Bestände zu Ende gehen: Wenn die Kennzeichnung des Produkts der VO (EWG) Nr .1576/89 entspricht (Artikel 5 Abs. (1) zweiter Unterabsatz et al.), herausfinden, ob das Erzeugnis überhaupt einer Übergangszeit unterliegen kann (Artikel 28 Abs. 3 der VO Nr. 110/2008, der eine Übergangszeit für die Produkte gewährt, die der VO (EWG) Nr. 1576/89 entsprechen).

Selbst in dem unwahrscheinlichen Fall, dass immer noch auf dem Markt befindliche Produkte der VO (EWG) Nr. 1576/89 nicht entsprechen, hält die neue Spirituosen-Verordnung an dem Ansatz fest, keine Produkte vom Markt zu verbannen, sondern nur die Anpassung der Etikettierung zu fordern.

Bei jedem Produkt, das nicht der VO (EWG) Nr. 1576/89 entspricht, muss die Etikettierung zwangsläufig geändert werden. In einem solchen Fall sieht der Gesetzgeber keine Übergangszeit vor.

Step- by- step- Checkliste – konkrete Anwendung[3]*:*

Die meisten „zusammengesetzten Begriffe" die in Verkehrsbezeichnungen für auf dem Markt befindliche Erzeugnisse verwendet werden, entsprechen der VO Nr. 110/2008.

Bei den folgenden Beispielen handelt es sich ganz bewusst um Beispiele, die zu Differenzen in der Vergangenheit geführt haben. Einige von ihnen wurden im Rechtsetzungsprozess erörtert.

Wie bei vielen rechtlichen Bestimmungen können Grauzonen bei einer möglichen Auslegung nicht vermieden werden, insbesondere im Hinblick auf zusammengesetzte Begriffe als das einzige Schlupfloch bei der strikten Anwendung der Verkehrsbezeichnungen. Das Ziel kann nur darin bestehen, für größtmögliche Klarheit zu sorgen.

Das erste Beispiel spiegelt die allgemeine Marktsituation am besten wider, wobei die Alltagspraxis völlig der VO Nr. 110/2008 entspricht.

Beispiele:

- ***Beispiel Nr. 1 – „Likör mit einem Schuss Whisky"***

  Ein „zusammengesetzter Begriff" der Verkehrsbezeichnung „Likör", der zusätzliche Information für den Verbraucher über einen Inhaltsstoff liefert.

  Dies ist tatsächlich das Beispiel, für das der Plural in Artikel 10 Abs. 1 „Alkohol ausschließlich von der Spirituose oder von den Spirituosen stammt" vom Gesetzgeber beschlossen wurde: Die Möglichkeit, eine andere in den Kategorien 1 bis 46 erwähnte Spirituose für den Verbraucher mit hohem Informationswert zu benennen und dabei keine Missverständnisse über die Beziehung zwischen den beteiligten Produkten aufkommen zu lassen.

  Kontrolle anhand der VO gemäß der oben erwähnten Checkliste:

  1. **Entspricht die Verkehrsbezeichnung der Definition eines in den Kategorien 1 bis 46 von Anhang II aufgeführten Begriffs oder einer in Anhang III der VO Nr. 110/2008 eingetragenen geografischen Angabe? (Zusammengesetzte Begriffe: Erfüllt jedes Element die Anforderungen der VO?)**

32. **Likör (Auszug)**

a) Likör ist eine Spirituose,

i) die folgenden Mindestzuckergehalt, ausgedrückt als Invertzucker, aufweist:

- 70 g je Liter bei Kirschlikör, dessen Ethylalkohol ausschließlich aus Kirschbrand besteht;

- 80 g je Liter bei Enzianlikör oder ähnlichen Likören, die mit Enzian bzw. ähnlichen Pflanzen als einzigem Aromastoff hergestellt werden;

- 100 g je Liter in allen anderen Fällen;

[3] Wie schon in den Vorbemerkungen erwähnt, können die Leitlinien und die in diesem Dokument enthaltenen Beispiele nicht als die offizielle Auslegung der Gesetzgebung angesehen werden, dies obliegt ausschließlich dem Europäischen Gerichtshof. Die Beispiele beanspruchen nicht die 1:1 Wiedergabe von Erzeugnissen auf dem Markt. Jedoch können die Beispiele als Hinweis dienen und können an die Marktsituationen entsprechend angepasst werden, z.B. können konkrete geografische Angaben in die jeweiligen Beispiele eingefügt werden, die Produktkategorien sind untereinander auswechselbar usw.

ii) die durch die Aromatisierung von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs oder eines Destillats landwirtschaftlichen Ursprungs oder einer oder mehreren Spirituosen oder einer Mischung davon unter Zusatz von süßenden Erzeugnissen und Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs oder Lebensmitteln wie Sahne, Milch oder anderen Milcherzeugnissen, Obst, Wein oder aromatisiertem Wein im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails [1] hergestellt wird.

b) Der Mindestalkoholgehalt von Likör beträgt 15 % vol.

2. Whisky oder Whiskey

a) Whisky oder Whiskey ist eine Spirituose, die ausschließlich wie folgt gewonnen wird:

i) durch Destillation einer Maische aus gemälztem Getreide mit oder ohne das volle Korn anderer Getreidearten,

- die durch die in ihr enthaltenen Malzamylasen mit oder ohne andere natürliche Enzyme verzuckert wird,

- die mit Hefe vergoren wird,

ii) durch eine oder mehrere Destillationen zu weniger als 94,8 % vol, so dass das Destillat das Aroma und den Geschmack der Ausgangsstoffe aufweist,

iii) durch eine mindestens dreijährige Reifung des endgültigen Destillats in Holzfässern mit einem Fassungsvermögen von höchstens 700 Litern.

Das endgültige Destillat, dem nur Wasser und einfache Zuckerkulör (zur Färbung) zugesetzt werden dürfen, bewahrt die Farbe, das Aroma und den Geschmack, die beim Herstellungsverfahren gemäß den Ziffern i, ii und iii entstanden sind.

b) Der Mindestalkoholgehalt von Whisky oder Whiskey beträgt 40 % vol.

c) Der Zusatz von Alkohol, ob verdünnt oder unverdünnt, gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang I Nummer 5 ist nicht zulässig.

d) Whisky oder Whiskey darf weder gesüßt noch aromatisiert werden oder andere Zusätze als zur Färbung verwendete einfache Zuckerkulör enthalten.

* Likör: Ja
* ein Schluck Whiskey: Ja

** **Unter der Bedingung, dass der Alkohol ausschließlich von der Spirituose (von den Spirituosen) stammen soll, auf die Bezug genommen wird, entspricht eine Verkehrsbezeichnung, die sich aus zwei in den Kategorien 1 bis 46 aufgeführten Begriffen zusammensetzt und die Art des Produktstils klar anzeigt „Likör mit einem Schuss Whiskey", der VO Nr. 110/2008.**

Vergleichbare „zusammengesetzte Begriffe", die der VO entsprechen:

- „Absente" (als Fantasiename – Artikel 9 Abs.8 Verkehrsbezeichnung: "Liqueur aux plantes de...."
- "Likör hergestellt mit <geografische Angabe>" (vorausgesetzt, dass die technischen Unterlagen dem nicht widersprechen).
- "Licor a base de ron" (vorausgesetzt, dass der Alkohol ausschließlich auf der Basis von Rum ist)

- ***Beispiel Nr. 2 – „Wodka-Likör":*** (oder „Licor de Vodka", „Liqueur avec Vodka" o.ä. als Beispiel für ein Erzeugnis, bei dem zwei beliebige in den Kategorien 1 bis 46 von Anhang II erwähnte Begriffe in der Verkehrsbezeichnung verwendet werden)

Vergleiche mit der VO anhand der oben erwähnten Checkliste:

<u>Entspricht die Verkehrsbezeichnung der Definition</u> eines in den Kategorien 1 bis 46 von Anhang II aufgeführten Begriffs oder einer in Anhang III der VO Nr. 110/2008 eingetragene geografischen Angabe?

15. **Wodka** (Auszug)

a) Wodka ist eine Spirituose aus Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, der durch Gärung mit Hefe gewonnen wird aus

i) Kartoffeln und/oder Getreide oder

ii) anderen landwirtschaftlichen Rohstoffen und

so destilliert und/oder rektifiziert wird, dass die sensorischen Eigenschaften der verwendeten Ausgangsstoffe und die bei der Gärung entstandenen Nebenerzeugnisse selektiv abgeschwächt werden.

Danach kann eine erneute Destillation und/oder eine Behandlung mit geeigneten Hilfsstoffen einschließlich der Behandlung mit Aktivkohle vorgenommen werden, um ihr die besonderen sensorischen Eigenschaften zu verleihen;

die Höchstwerte an Nebenbestandteilen für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs entsprechen denen des Anhangs I, wobei der Methanolgehalt höchstens 10 g/hl r. A. betragen darf.

b) Der Mindestalkoholgehalt von Wodka beträgt 37,5 % vol.

32. **Likör** (Auszug)

a) Likör ist eine Spirituose,

i) die folgenden Mindestzuckergehalt, ausgedrückt als Invertzucker, aufweist:

- 70 g je Liter bei Kirschlikör, dessen Ethylalkohol ausschließlich aus Kirschbrand besteht;

- 80 g je Liter bei Enzianlikör oder ähnlichen Likören, die mit Enzian bzw. ähnlichen Pflanzen als einzigem Aromastoff hergestellt werden;

- 100 g je Liter in allen anderen Fällen;

ii) die durch die Aromatisierung von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs oder eines Destillats landwirtschaftlichen Ursprungs oder einer oder mehreren Spirituosen oder einer Mischung davon unter Zusatz von süßenden Erzeugnissen und Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs oder Lebensmitteln wie Sahne, Milch oder anderen Milcherzeugnissen, Obst, Wein oder aromatisiertem Wein im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails [1] hergestellt wird.

b) Der Mindestalkoholgehalt von Likör beträgt 15 % vol.

- Likör: Ja
- Wodka: <u>Nein</u>

<u>Falls nein:</u>

<u>Ein Produkt, das der Definition eines</u> in den Kategorien 1 bis 46 von Anhang II <u>aufgeführten Begriffs nicht völlig entspricht,</u> trägt ➤<u>Verkehrsbezeichnung "Spirituose"</u> oder die entsprechende Verkehrsbezeichnung für Erzeugnisse jenseits des Spirituosensektors, wobei ein in den Kategorien 1 bis 46 von Anhang II (Artikel 9 Abs. 2) aufgeführter Begriff nicht verwendet wird

- "Spirituose" ist eine mögliche Verkehrsbezeichnung in diesem Fall

<u>Anmerkung:</u> Angesichts der praktischen Probleme bei der Analyse von Wodka vs. Ethylalkohol in einem kombinierten Produkt, wäre jede andere Auslegung mit der Gefahr verbunden, dass der Schutz der Verkehrsbezeichnung „Wodka" ganz verloren geht. Jedes Lebensmittel (Spirituose oder sonstiges), das auf der Grundlage von Ethylalkohol hergestellt wird, könnte mit einem zusammengesetzten Begriff, der „Wodka" enthält, etikettiert werden, wobei den Kontrollbehörden die Beweislast obliegt.

✱✱ Eine Verkehrsbezeichnung, die lediglich zwei in den Kategorien 1 bis 46 erwähnte Begriffen enthält, im Stil „Wodka- Likör" o.ä. ohne weitere Präzisierung, entspricht nicht der VO Nr. 110/2008[4].

► Da die Verbraucher nicht erwarten, dass Liköre mit demselben Alkoholgehalt verkauft werden wie die Spirituosen, aus denen sie hergestellt werden, könnte eine korrekte Verkehrsbezeichnung „Likör" sein, aber auch „Likör mit einem Schuss Wodka", „Likör mit beigemischtem Wodka", „Likör ausschließlich aus Wodka hergestellt" etc. Eine Auflistung der Inhaltsstoffe gemäß Art. 9 Abs. 9 wäre möglich.

2. **Kontrolle der gesamten Aufmachung des Produkts**

Abgesehen vom strikten Bereich der Anwendung der Verkehrsbezeichnung, bietet die gesamte Aufmachung des Produkts für gewöhnlich eine zusätzliche Verbraucherinformation.

In diesem Zusammenhang werden Handelsmarken, Markenzeichen und Fantasienamen in der Regel gemäß der Verordnung verwendet. Den Verbraucher durch eine Beschreibung des Erzeugnisses, einschließlich z.B. seiner alkoholischen Basis, zu informieren, ist immer möglich. Jedoch ist die Verkehrsbezeichnung nicht die vom Gesetzgeber für diese Information vorgesehene Stelle.

Insbesondere kann Artikel 9 Abs. 9 von den Produzenten angewandt werden, indem sie die in den Kategorien 1 bis 46 von Anhang II erwähnten Namen in eine Liste von Inhaltsstoffen aufnehmen.

Die Artikel 9 Abs. 4, Art. 9 Abs. 7 und Art. 10 Abs. 2 gelten.

Die Kontrolle der gesamten Aufmachung des Erzeugnissen umfasst das allgemeine Lebensmittelrecht, das Wettbewerbsrecht und sonstige Rechtsbereiche.

✱✱ Obwohl eine Verkehrsbezeichnung „Wodka-Likör" nicht der VO Nr. 110/2008 entspricht, kann das Produkt über andere Mittel verfügen, um den Verbraucher in der allgemeinen Aufmachung des Produkts zu informieren, sofern dies der VO entspricht.

- ***Beispiel Nr. 3 – „Whisky-Getränk":***

Artikel 9 Abs. 4, Artikel 9 Abs.7 und Artikel 10 Abs. 2 finden u.a. Anwendung.

✱✱ Eine Verkehrsbezeichnung (*eines Erzeugnisses*), in der ein in den Kategorien 1 bis 46 aufgeführter Begriff verwendet wird wie z.B. „Whisky-Getränk", welches der Definition von Whiskey nicht entspricht bzw. so sehr verdünnt wurde, dass der Alkoholgehalt unter dem Mindestgehalt liegt, der in der Definition für diese Spirituose festgelegt ist, entspricht nicht der VO .

[4] Außerdem ist es fraglich, ob solch eine Verkehrsbezeichnung überhaupt mit Artikel 5 Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 1576/89 übereinstimmen würde.

► Eine korrekte Verkehrsbezeichnung wäre evtl. „Spirituose" (oder „alkoholisches Getränk", falls der Alkoholgehalt geringer als 15 % ist - nicht von der VO Nr. 110/2008 geregelt).

✱✱ **Obwohl eine <u>Verkehrsbezeichnung</u> „Whisky-Getränk" nicht der VO Nr. 110/2008 entspricht, kann das Produkt über andere Mittel verfügen, um den Verbraucher in der allgemeinen Aufmachung des Produkts zu informieren, sofern dies der VO entspricht.**

- ***<u>Beispiel Nr. 4 – „Whisky- Creme":</u>***

Artikel 9 Abs. 1 findet u.a. Anwendung.

✱✱ **Eine Verkehrsbezeichnung „Whisky-Crème" entspricht nicht der Definition eines in den Kategorien 1 bis 46 von Anhang II erwähnten Begriffs oder der Definition einer in Anhang III der VO Nr. 110/2008 eingetragenen geografischen Angabe.**

► Spirituosen, die den Spezifikationen für die Erzeugnisse der Kategorien 1 bis 46 des Anhangs II entsprechen, führen in der Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung die darin vorgesehenen Verkehrsbezeichnungen – Artikel 9 Abs. 1. Je nach Art des Produktes könnte die korrekte Verkehrsbezeichnung „Likör", „Spirituose" sein...

✱✱ **Obwohl eine <u>Verkehrsbezeichnung</u> „Whisky-Crème" nicht der VO Nr. 110/2008 entspricht, kann das Produkt über andere Mittel, einschließlich Fantasienamen, verfügen, um den Verbraucher in der allgemeinen Aufmachung des Produkts zu informieren, sofern dies der VO entspricht.**

- ***<u>Beispiel Nr. 5 – „Gin Tonic"</u>***

Artikel 9 Abs. 4, Art. 9 Abs. 7 und Art. 10 Abs. 2 gelten unter anderem.

✱✱ **Eine Verkehrsbezeichnung (*eines Erzeugnisses*), in der ein in den Kategorien 1 bis 46 aufgeführter Begriff verwendet wird im Stil "Gin Tonic", welches der Definition von Gin nicht entspricht bzw. so sehr verdünnt wurde, dass der Alkoholgehalt unter dem Mindestgehalt liegt, der in der Definition für diese Spirituose festgelegt ist, entspricht nicht der Verordnung.**

► Je nach Art des Erzeugnisses könnte „alkoholisches Getränk" als Verkehrsbezeichnung verwendet werden... (nicht von der VO Nr. 110/2008 geregelt).

✱✱ **Obwohl eine <u>Verkehrsbezeichnung</u> „Gin Tonic" nicht der VO Nr. 110/2008 entspricht, kann das Produkt über andere Mittel verfügen, um den Verbraucher in der allgemeinen Aufmachung des Produkts zu informieren, sofern dies der VO entspricht.**

Zusammenfassung:

- Der Wortlaut der Verordnung ist als ausreichend klar anzusehen, um den Mitgliedstaaten als Grundlage für die Kontrolle der Spirituosen im Rahmen von Artikel 24 Abs. 1 der VO 110/2008 zu dienen im allgemeinen Interesse einer einheitlichen Anwendung.

- Zur Einhaltung von Artikel 24 Abs. 3 der VO ist die einheitliche Anwendung der VO in allen 27 Mitgliedstaaten von großer Bedeutung. Den Behörden der Mitgliedstaaten ist ein anwendbares und kontrollierbares Schema für „zusammengesetzte Begriffe" an die Hand zu geben. Dies ist ein Ziel dieser Leitlinien.

- Die VO Nr. 110/2008 wendet den Grundsatz des verbesserten Schutzes der Verkehrsbezeichnungen und geografischen Angaben an, um einen hohen Grad an Verbraucherschutz zu erreichen, betrügerische Praktiken zu verhindern und Markttransparenz und fairen Wettbewerb zu garantieren.

- Insbesondere angesichts der Tatsache, dass das EU-Recht keine Auflistung der Inhaltsstoffe fordert, erkennen die Kommissionsdienststellen bei dem Gesetzgeber keine Absicht, vom hohen Grad an Verbraucherschutz, der Verhinderung von betrügerischen Praktiken und der Realisierung von Markttransparenz und fairem Wettbewerb abzuweichen, wie es in der VO für alle Produkte festgelegt ist, die eine „zusammengesetzte Formulierung" als Verkehrsbezeichnung führen.

- Der Schwerpunkt bei der Kontrolle der Spirituosen sollte auf die korrekte Anwendung der *Verkehrsbezeichnung* des Produktes gelegt werden. Als zweiten Schritt und insbesondere in einer unklaren Situation sollte die gesamte Aufmachung des Erzeugnisses anhand von VO Nr. 110/2008 und dem allgemeinen rechtlichen Rahmen (allgemeines Lebensmittelrecht, Wettbewerbsrecht usw.) kontrolliert werden.

- Dieser allgemeine Rechtskontext sowie eine spätere Auslegung durch den Gerichtshof können dazu beitragen, das gesamte Ausmaß an Verbraucherschutz und Qualitätssicherungspolitik im Hinblick auf die zusammengesetzten Begriffe zu definieren.

- Da die Verordnung in Bezug auf die Verkehrsbezeichnungen eindeutig ist, bietet sie zahlreiche Möglichkeiten zur Verbraucherinformation jenseits der Grenzen der korrekten Verkehrsbezeichnung an sich, z.B. Artikel Abs. 9.

- Im Rahmen der VO Nr. 110/2008 kann jede Spirituose auf den Markt gebracht werden, solange sie korrekt gekennzeichnet ist und dem allgemeinen Lebensmittelrecht entspricht. Keine Spirituose wird vom Markt entfernt. Jedoch wird dieser liberale Grundsatz mit dem Grundsatz des verbesserten Schutzes der Verkehrsbezeichnung und geografischen Angaben kombiniert. Durch die VO Nr. 110/2008 werden keine Produkte „illegal" jedoch könnte eine Anpassung der Verkehrsbezeichnungen an die neue Rechtslage in bestimmten Fällen notwendig sein.

- Die VO Nr. 110/2008 schützt die Erzeuger gegen den Missbrauch der Verkehrsbezeichnungen und geografischen Angaben. Sie schützt ebenso die Verbraucher gegen Irreführung.

- Die traditionellen Praktiken und Innovationen werden durchweg in der ganzen VO berücksichtigt.

- Die Anwendung erfolgt durch die Mitgliedstaaten. Die Einheitlichkeit der Anwendung wird vom Ausschuss für Spirituosen garantiert. Wie immer wendet die Kommission eine Politik der offenen Tür für Mitgliedstaaten und betroffene Kreise an, um eventuelle Besonderheiten zu erörtern.

- Gemäß Artikel 24 der VO Nr. 110/2008 sind die Mitgliedstaaten für die Kontrolle der Spirituosen zuständig und treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden. Vermeintliche Fälle der Nichteinhaltung sollten daher an die jeweilige zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaaten verwiesen werden.

- Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist für Unterschiede in der rechtlichen Bewertung zuständig.

Auszug aus Verordnung (EG) Nr 110/2008[5]:

Artikel 1, Abs. 2

Diese Verordnung gilt für alle in der Gemeinschaft vermarkteten Spirituosen, unabhängig davon, ob sie in der Gemeinschaft oder in Drittländern hergestellt wurden, sowie für alle in der Gemeinschaft hergestellten Spirituosen, die für die Ausfuhr bestimmt sind. Diese Verordnung gilt ferner für die Verwendung von Ethylalkohol und/oder Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Herstellung von **alkoholischen Getränken** sowie für die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Etikettierung von Lebensmitteln.

Artikel 9

Besondere Vorschriften für Verkehrsbezeichnungen

1. *Spirituosen, die den Spezifikationen für die Erzeugnisse der Kategorien 1 bis 46 des Anhangs II entsprechen, führen in der Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung die darin vorgesehenen Verkehrsbezeichnungen.*

2. Spirituosen, die der Begriffsbestimmung des Artikels 2 entsprechen, sich aber nicht in die Kategorien 1 bis 46 des Anhangs II einordnen lassen, führen in der Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung die Verkehrsbezeichnung "Spirituose". *Unbeschadet des Absatzes 5 des vorliegenden Artikels darf diese Verkehrsbezeichnung weder ersetzt noch geändert werden.*

3. *Entspricht eine Spirituose der Definition von mehr als einer Kategorie von Spirituosen in Anhang II, so kann sie unter einer oder mehreren der für diese Kategorien in Anhang II aufgeführten Bezeichnungen in Verkehr gebracht werden.*

4. *Unbeschadet des Absatzes 9 dieses Artikels und des Artikels 10 Absatz 1 dürfen die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Bezeichnungen* ***nicht verwendet werden, um ein anderes Getränk*** *als die Spirituosen, für die diese Bezeichnungen in Anhang II aufgeführt und in Anhang III eingetragen werden, zu bezeichnen oder zu etikettieren.*

5. Verkehrsbezeichnungen können durch eine in Anhang III eingetragene geografische Angabe gemäß Kapitel III ergänzt oder ersetzt werden oder nach Maßgabe einzelstaatlicher Bestimmungen durch eine andere geografische Angabe ergänzt werden, sofern dies den Verbraucher nicht in die Irre führt.

---

[5] Die Unterstreichungen und der Fettdruck sind nicht Teil des Rechtstextes, sondern wurden zur Klarstellung im Rahmen der Leitlinien eingefügt.

6. Die in Anhang III eingetragenen geografischen Angaben dürfen nur wie folgt ergänzt werden:
   (a) entweder durch Begriffe, die zum 20. Februar 2008 bereits für etablierte geografische Angaben im Sinne des Artikels 20 gebräuchlich waren, oder
   (b) gemäß der einschlägigen technischen Unterlage nach Artikel 17 Absatz 1.

7. *Alkoholische Getränke, die keiner der Begriffsbestimmungen in den Kategorien 1 bis 46 des Anhangs II entsprechen, dürfen in ihrer Bezeichnung, **Aufmachung** oder Etikettierung keine der in dieser Verordnung festgelegten Verkehrsbezeichnungen und/oder in Anhang III eingetragenen geografischen Angaben in Verbindung mit Wörtern wie "Art", "Typ", "Fasson", "Stil", "Marke", "Geschmack" oder anderen ähnlichen Begriffen führen,*

8. Die Verkehrsbezeichnungen von Spirituosen dürfen nicht durch Herstellermarken, Handelsmarken oder Fantasienamen ersetzt werden.

9. *Die Bezeichnungen gemäß den Kategorien 1 bis 46 des Anhangs II können in die **Zutatenliste** für Lebensmittel aufgenommen werden, wenn die Liste der Richtlinie 2000/13/EG entspricht.*

Artikel 10

Spezielle Vorschriften für die Verwendung von Verkehrsbezeichnungen und geografischen Angaben

1. Unbeschadet der Richtlinie 2000/13/EG ist die Verwendung eines Begriffs der Kategorien 1 bis 46 des Anhangs II oder einer in Anhang III eingetragenen geografischen Angabe in einem zusammengesetzten Begriff oder die Anspielung auf einen dieser Begriffe in der Aufmachung eines Lebensmittels **verboten, sofern nicht** der betreffende Alkohol ausschließlich von der Spirituose oder von den Spirituosen stammt, auf die Bezug genommen wird.

2. *Die Verwendung eines zusammengesetzten Begriffs nach Absatz 1 ist ebenfalls verboten, wenn eine Spirituose so stark verdünnt wurde, dass der Alkoholgehalt unter dem in der Begriffsbestimmung für die betreffende Spirituose festgelegten Mindestalkoholgehalt liegt.*

3. *Abweichend von Absatz 1 berühren die Bestimmungen dieser Verordnung nicht die Verwendung der Begriffe "Amer" oder "Bitter" bei Erzeugnissen, die nicht unter diese Verordnung fallen.*

4. *Abweichend von Absatz 1 und zur Berücksichtigung etablierter Herstellungsverfahren können bei der Aufmachung von in der Gemeinschaft hergestellten Likören zusammengesetzte Begriffe gemäß Anhang II Kategorie 32 Buchstabe d unter den darin festgelegten Bedingungen verwendet werden.*

Der Begriff "Aufmachung" ist in Anhang I /15 definiert: Die Begriffe, die in der Etikettierung und auf der Verpackung sowie in der Werbung und bei sonstigen Verkaufsförderungsmaßnahmen, in Abbildungen oder Ähnlichem, sowie auf dem Behältnis, einschließlich der Flasche und des Verschlusses, verwendet werden.

Der Begriff "Etikettierung" ist in Anhang I / 16 definiert: Alle Bezeichnungen und anderen Hinweise, Zeichen, grafische Darstellungen oder Handelsmarken, die der Unterscheidung eines Getränks dienen und die auf dem Behältnis einschließlich seiner Siegelkappe, des Anhängers am Behältnis oder des Überzugs am Flaschenhals erscheinen.

Art. 11 Abs. 4

4. *Unbeschadet der Richtlinie 2000/13/EG darf die Bezeichnung, Aufmachung oder Etikettierung der Spirituosen aus Mischungen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels nur dann einen oder mehrere der Begriffe des Anhangs II aufweisen, wenn dieser Begriff nicht Bestandteil der Verkehrsbezeichnung ist, sondern im Verzeichnis aller alkoholischen Bestandteile der Mischung unter Voranstellung des Begriffs "Spirituosenmischung" ausschließlich im selben Sichtfeld erscheint.*

Präambel

(2) Der Spirituosensektor ist für die Verbraucher, die Hersteller und den Agrarsektor in der Gemeinschaft von großer Bedeutung. Die den Spirituosensektor betreffenden Maßnahmen sollten zu einem hohen Grad an Verbraucherschutz, der Verhinderung betrügerischer Praktiken und der Verwirklichung von

Markttransparenz und fairem Wettbewerb beitragen. Auf diese Weise sollten die Maßnahmen durch fortwährende Berücksichtigung der traditionellen Verfahren bei der Herstellung von Spirituosen und der stärkeren Nachfrage nach Verbraucherschutz und Information den guten Ruf schützen, den Spirituosen aus der Gemeinschaft auf dem Binnenmarkt und dem Weltmarkt genießen. Dabei sollten technische Innovationen in den Kategorien, in denen sie zur Verbesserung der Qualität beitragen, ohne die traditionelle Eigenart der betreffenden Spirituose zu beeinträchtigen, ebenfalls berücksichtigt werden.

(4) Um eine systematischere Gestaltung der Rechtsvorschriften für Spirituosen sicherzustellen, sollte diese Verordnung klar festgelegte Kriterien für die Herstellung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen enthalten.

(6) Grundsätzlich sollte sich diese Verordnung weiterhin im Wesentlichen auf die Begriffsbestimmungen für Spirituosen konzentrieren, die in verschiedene Kategorien eingeteilt werden sollten. Dabei sollten auch künftig die traditionellen Verfahren zur Sicherstellung der Qualität berücksichtigt werden, diese aber dort, wo bisher Begriffsbestimmungen gefehlt haben, unzureichend waren oder wegen der technologischen Entwicklung verbessert werden können, ergänzt oder überarbeitet werden.

(9) Angesichts der Bedeutung und Komplexität des Spirituosensektors empfiehlt es sich, besondere Maßnahmen für die Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen festzulegen, die über die horizontalen Regeln der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür [5] hinausgehen. Mit diesen besonderen Maßnahmen soll auch einem Missbrauch des Begriffs "Spirituose" und der Namen von Spirituosen für Erzeugnisse, die den Begriffsbestimmungen der vorliegenden Verordnung nicht entsprechen, entgegengewirkt werden.